

1 AZR 257/13 - Vorstellungsgespräch: Frage nach der Gewerkschaftszugehörigkeit

Die Klägerin - die [Gewerkschaft](#) Deutscher Lokomotivführer (GDL) - ist Mitglied der dbb tarifunion. Die beklagte [Arbeitgeberin](#) gehört dem Kommunalen Arbeitgeberverband Bayern e.V. (KAV Bayern) an. Dieser schloss im Jahr 2006 mit ver.di und der dbb tarifunion jeweils einen gleichlautenden „Tarifvertrag Nahverkehrsbetriebe Bayern“. Nach deren Kündigungen und zunächst gemeinsam geführten Verhandlungen erzielte ver.di mit dem KAV Bayern am 20. August 2010 eine Einigung. Die dbb tarifunion erklärte die Verhandlungen am 25. August 2010 für gescheitert und kündigte die Durchführung einer Urabstimmung über Streikmaßnahmen an. Mit Schreiben vom selben Tag forderte die [Arbeitgeberin](#) die in ihrem [Unternehmen](#) beschäftigten [Arbeitnehmer](#) auf, unter Angabe von Name und Personalnummer mitzuteilen, ob man Mitglied in der GDL ist oder nicht.

Die GDL hat von der [Arbeitgeberin](#) verlangt, es zu unterlassen, die in ihrem [Unternehmen](#) beschäftigten [Arbeitnehmer](#) nach einer Mitgliedschaft in der GDL zu befragen. Eine solche Frage verletze ihre durch [Art. 9 Abs. 3 GG](#) geschützte Koalitionsfreiheit und sei generell unzulässig. Das [Arbeitsgericht](#) hat dem Antrag stattgegeben, das [Landesarbeitsgericht](#) hat ihm mit Einschränkungen entsprochen. Der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts hat den Antrag insgesamt abgewiesen.

Zwar beeinträchtigt die Fragebogenaktion die kollektive Koalitionsfreiheit der GDL. [Art. 9 Abs. 3 GG](#) schützt als koalitionsmäßige Betätigung den Abschluss von Tarifverträgen und hierauf gerichtete Arbeitskämpfmaßnahmen. Die geforderte Auskunft verschafft der [Arbeitgeberin](#) genaue Kenntnis vom Umfang und Verteilung des Mitgliederbestands der GDL in ihrem [Betrieb](#). Sie zielt nach Art und Weise der Befragung während einer laufenden Tarifauseinandersetzung mit Streikandrohung darauf ab, den Verhandlungsdruck der GDL unter Zuhilfenahme ihrer Mitglieder zu unterlaufen. Das von der [Arbeitgeberin](#) vorgebrachte Interesse, die mit ver.di erzielte Tarifeinigung umzusetzen, rechtfertigt eine solche Befragung nicht.

Gleichwohl hatte der nicht auf den vorstehenden Sachverhalt beschränkte, sondern alle denkbaren Fallgestaltungen umfassende Unterlassungsantrag der GDL aus deliktsrechtlichen Gründen keinen Erfolg. Der Senat hatte daher nicht darüber zu befinden, ob in einem sogenannten tarifpluralen [Betrieb](#) grundsätzlich ein Fragerecht des [Arbeitgebers](#) nach der Gewerkschaftszugehörigkeit besteht oder nicht. Die weiteren Unterlassungsanträge der GDL waren aus verfahrensrechtlichen Gründen abzuweisen.

BAG - Urteil vom 18. November 2014 - [1 AZR 257/13](#) - [BAG PM 62/2014](#)